



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0109-20-12
= RSS-E 7/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die volle Deckung hinsichtlich des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ inkludiert. Diese wurde per 9.12.2019 konvertiert. Vereinbart sind die ARB 2019, dessen Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

in ursächlichem Zusammenhang (...)

1.5. mit

- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
- der Planung derartiger Maßnahmen und
- der Finanzierung des Bauvorhabens.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz; (...)“

Die Antragsteller begehren Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen gegen den Unternehmer (*anonymisiert*) (Rechtsschutzfall (*anonymisiert*)). Dem Werkunternehmer sollen im neugebauten Haus der beiden Antragsteller Mängel bei Planung bzw. Durchführung von Badezimmer und Küche unterlaufen sein. In einem Schreiben vom 17.2.2020 an den Werkunternehmer führen die Antragsteller dazu aus:

„Glaswand mit Showerguard-Beschichtung(...)

Wir haben genau nach der Pflegeinformation in der oben genannten Homepage agiert, aber leider ohne Erfolg. Die Duschwand war nach genauer Einhaltung der Pflegebeschreibung unverändert mit Kalk- und Wasserflecken übersät. (...) Die Produktbeschreibung entspricht nicht der Realität (...).

Badezimmertüren (Innentür und Terrassentür) - Planungsfehler

Gemäß aktuell geltender Niederösterreichischer Bautechnikverordnung Anlage 7 ist die Einschränkung der Durchgangslichte geregelt. Diese besagt, dass sich Türen 90° öffnen lassen müssen. Die Terrassentür war vor Beginn der Bäderplanung bereits eingebaut. In dem letzten Bäderplan deinerseits ist ersichtlich, dass der Waschtisch eine Einschränkung der Durchgangslichte der Terrassentür darstellt. (...)

Wir ersuchen um Lieferung und Montage des Ladengriffs für unser Badezimmer (...)

Der gesamte Ablauf der Bäderplanung war schon während des Planungsprozesses nicht zufriedenstellend für uns. Die deinerseits durchgeführte Vermessung des Bades vor bzw nach Verrichtung des Innenputzes hat einen Unterschied von 20cm ergeben, tatsächlich veranschlagte der Innenputz rund 4cm. Dieser Fehler der Vermessung war ausschlaggebend dafür, dass die vorab geplante Waschmaschine keinen Platz mehr gefunden hat. (...)

Kücheninsel

Wir bitten um Nachbesserung der Montage der Kücheninsel. Aktuell ist eine Seitenwand nicht im rechten Winkel, da diese nach der Montage der Ablage sich verschoben hat.(...)“

Der Werkunternehmer hat in weiterer Folge offenbar den von den Antragstellern zurückbehaltenen Werklohn anwaltlich eingefordert, woraufhin der Rechtsvertreter der Antragsteller eine Deckungsanfrage an die Antragsgegnerin gestellt hat.

Diese lehnte mit Schreiben vom 9.10.2020 die Deckung unter Berufung auf Artikel 7.1.5 ARB ab und verwies auf eine Deckung in den ERB 2015, wonach im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Versicherungsschutz nur außergerichtlich für ein Mediationsverfahren oder die Vertretung vor einer gesetzlichen Schlichtungsstelle bzw. gerichtlich für das Berufungs- und

Revisionsverfahren bestehe. In einem weiteren Schreiben vom 22.10.2020 ergänzte sie, dass der Einbau bzw. die Einrichtung einer Küche im Zusammenhang mit einem Hausbau stehe, weshalb nur eingeschränkter Versicherungsschutz bestehe.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.11.2020. Es handle sich hier um keine typische Folge der Errichtung eines Gebäudes, sondern um einen Rechtsstreit, der losgelöst von der Errichtung entstehen könne, zB bei einer Neugestaltung einer Küche. Es sei daher Versicherungsdeckung im Umfang des Artikel 6 ARB zu gewähren.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 27.11.2020 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Die sogenannte Bauherrenklausel in der Rechtsschutzversicherung schließt aufgrund des erheblichen Konfliktpotentials bei der Durchführung größerer Bauvorhaben, der hohen Streitwerte und der häufig aufwendigen Gutachten typische Schäden aus, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden stehen (vgl Hartusch in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 7, F7-014).

Wenn sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass die Einrichtung von Küche und Bad im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes stehe, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Innenausstattung eines als Baukörper fertiggestellten Gebäudes in der Regel nicht mehr zur „Errichtung“ gehört, die lediglich die körperliche Herstellung des Bauwerks umfasst (Maier in Harbauer, Rechtsschutzversicherung⁸, B § 3 Rdnr. 46). Dass die und die Ausgestaltung einer Küche und eines Badezimmers für sich alleine vom Versicherungsschutz umfasst sind, darf als gegeben angenommen werden. Küchen- und Badmöbel und die entsprechenden Geräte fallen nicht unter den Begriff Gebäude oder Gebäudeteile, sondern gehören zur Innenausstattung. Planung und Durchführung der Einrichtung dieser Räume sind nicht mit der Errichtung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen gleichzusetzen und werden keineswegs zwangsläufig nur bei Neu- oder Umbauten von Gebäuden in Auftrag gegeben. Insofern verwirklicht sich auch kein typisches Risiko eines Bauvorhabens. Das Konfliktpotential zwischen Werkbesteller und Werkunternehmer ist gleich groß, ob sich nun der Auftrag zur Einrichtung von Küche und Badezimmer auf einen Altbestand oder auf einen Neubau bezog.

Der Sachverhalt unterscheidet sich insofern von der Empfehlung der Schlichtungskommission RSS-E 38/17, als dort bereits vom Bauträger eine Standardausstattung der von ihm errichteten Eigentumswohnungen vorgesehen worden war.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. April 2021